

# Informationen

## des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 1/2022

Mai 2022

An die Lehrkräfte an den Gymnasien  
im Regierungspräsidium Tübingen  
- über die Örtlichen Personalräte -

### Inhalt

|   |    |
|---|----|
| 1 Konventionelle A 14-Beförderung im Mai 2022.....                                  | 2  |
| 2 Verteilung von Abitur-Zweitkorrekturen auf die Schulen.....                       | 3  |
| 3 Lehrerstunden-Sonderzuweisungsmöglichkeit für die gymnasiale Oberstufe.....       | 5  |
| 4 Prävention von sexuellen Übergriffen in Kollegien.....                            | 6  |
| 5 Mehrarbeitsbedarf und Verwendung der Krankenvertretungsreserve.....               | 7  |
| 6 Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine.....                      | 7  |
| 7 Informationen der Schwerbehindertenvertretung: Vorankündigung und Wahlaufruf..... | 9  |
| 8 Kurzinfos.....  | 10 |
| 8.1 Verschiebung von Sabbatjahr / Freistellungsjahr.....                            | 10 |
| 8.2 Abituraufgaben der Haupt- und Nachtermine.....                                  | 10 |
| 9 Internetseite der Personalvertretung.....   | 10 |

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder  
- Kontaktdaten und Schulliste der Vertrauenspersonen  
der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP Tübingen

**Bitte ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den  
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

#### Verteiler

|  |                |
|--|----------------|
| Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die |                |
| Örtlichen Personalräte                               | je 3 Exemplare |
| Beauftragten für Chancengleichheit                   | je 1 Exemplar  |
| Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten             | je 1 Exemplar  |
| Schulleitungen                                       | je 1 Exemplar  |

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,

Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen

Tel.: 07071/757-2031 (vormittags), Fax: 07071/757-2007

Mail: [Ute.Diessner@rpt.bwl.de](mailto:Ute.Diessner@rpt.bwl.de)

Web: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/AllgemeinBildendeGymnasien.aspx>

# 1 Konventionelle A 14-Beförderung im Mai 2022

Regierungspräsidium, HPR und BPR sind vom KM überraschend informiert worden, dass es entgegen einer früheren Ankündigung des KM für das A 14-Beförderungsverfahren im Mai 2022 keine Beförderungsstellen für die allgemeinbildenden Gymnasien Baden-Württembergs gebe. Deshalb sollte im Mai 2022 zunächst kein konventionelles A 14-Beförderungsverfahren an den allgemeinbildenden Gymnasien stattfinden.

Nun hat sich aber im RP Tübingen kurzfristig die Möglichkeit ergeben, Stellenreste zu sieben Stellen zusammenzufassen. Die Stellenreste ergeben sich aus der Teilzeitbeschäftigung von im Ausschreibungsverfahren nach A 14 beförderten Lehrkräfte. Folgende Kriterien für die Auswahl zur Beförderung hat das RP in Einvernehmen mit dem BPR festgelegt:

- bis einschließlich Beförderungsjahrgang 2004 alle Personen bis mind. Note 2,0
- im Beförderungsjahrgang 2005 alle Personen mit mind. Note 1,5
- im Beförderungsjahrgang 2006 alle Personen mit der Note 1,0
- im Beförderungsjahrgang 2007 einzelne Personen mit der Note 1,0 und den besten Befähigungsbeurteilungen

Die Schulleitungen waren vom RP aufgefordert worden, aktuelle **DB (Dienstliche Beurteilungen)** zu erstellen, soweit Lehrkräfte der für die Beförderung geöffneten Jahrgänge nicht schriftlich auf die Teilnahme am Beförderungsverfahren verzichtet haben.

Daraufhin hatten sich einzelne Lehrkräfte und Schulleitungen an den BPR gewandt, denen die Erstellung von DB (samt Planung und Durchführung von Unterrichtsbesuchen, Besprechung der DB usw.) in Zeiten, in denen zunächst keine Beförderung stattfindet, als vermeidbare Mehrbelastung erschien. Der BPR hat sich deshalb an des RP gewandt und bezüglich der **Verwendbarkeitsdauer der DB** erfahren, dass beabsichtigt sei, die DB im Unterschied zur früheren Praxis nunmehr für **zwei Jahre** und damit insgesamt **vier Beförderungsverfahren** zu verwenden. Bis dahin wurden diese nur für ein Jahr und zwei Beförderungsverfahren im Mai und Oktober verwendet.

Insofern ist die Erstellung von DB im März / April 2022 nicht umsonst gewesen, da diese nicht nur im Mai 2022, sondern auch noch im Oktober 2022 sowie im März 2023 und sogar noch im Oktober 2023 verwendet werden könnten. Außerdem müssen in der Summe zukünftig erheblich weniger DB erstellt werden, was Schulleitungen und Lehrkräfte entlasten dürfte. Im Bereich der beruflichen Schulen ist die zweijährige Verwendbarkeitsdauer nach Auskunft des RP schon seit Längerem üblich. Auch in anderen RP würden DB länger als ein Jahr verwendet. Zurzeit stimme sich das RP diesbezüglich allerdings noch mit dem KM und den anderen RP ab.

Lehrkräfte, die für Oktober 2022 auf die Teilnahme am A 14-Beförderungsverfahren verzichtet haben, können im Mai 2023 dennoch wieder am Beförderungsverfahren teilnehmen. Für diese Lehrkräfte muss dann rechtzeitig im März / April 2023 eine DB angefertigt werden.

Der BPR empfiehlt den ÖPR, mit der Schulleitung einheitliche **Rahmenbedingungen für Unterrichtsbesuche** für DB zu vereinbaren, damit diese transparent und für die Betroffenen nachvollziehbar sind. Dies könnte die Zahl der Besuche, die Form der Ankündigung, die Möglichkeit für Lehrkräfte, der Schulleitung eine zu besuchende Stunde vorzuschlagen, oder die Delegation von Besuchen an Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter betreffen.

## **2 Verteilung von Abitur-Zweitkorrekturen auf die Schulen**

Der BPR wird immer wieder gefragt, nach welchen Kriterien die Last der Zweitkorrekturen im schriftlichen Abitur auf die Schulen verteilt wird, weil zuweilen an der Schule der Eindruck entsteht, dass die Schule übermäßig viele Zweitkorrekturen zugeteilt bekommt. Der BPR hat sich deshalb an das RP gewandt und folgende Auskunft zum Verfahren der Zweitkorrektur-Verteilung bekommen:

### ***Kriterien für die Zuweisung von Zweitkorrekturen im Rahmen der Abiturprüfung***

*Entsprechend § 23 Abs. 5 AGVO wird jede schriftliche Arbeit in der Abiturprüfung von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer anderen von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Schule mit gymnasialer Oberstufe korrigiert. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer schulscharfen Zuweisung von Arbeiten zur Zweitkorrektur an Schulen durch das Regierungspräsidium als obere Schulaufsichtsbehörde.*

*Kriterien für die grundsätzliche Zuweisung von Zweitkorrekturen und für die Festlegung der Anzahl zugewiesener Kurse / Arbeiten werden folgend dargelegt.*

#### **1. Die Schule kann grundsätzlich Zweitkorrekturen übernehmen.**

*Die Waldorfschulen und einzelne private Schulen führen aktuell keine Zweitkorrekturen durch, da angesichts vorangegangener Anpassungen durch die CPPVO und erstmaliger Anwendung der AGVO mit externem Korrekturverfahren teilweise noch keine ausreichende Expertise vorliegt.*

**2. Die Schule liegt wenigstens 50 km von der Schule entfernt, an der die Arbeiten geschrieben wurden.**

Dadurch soll vermieden werden, dass es zu Befangenheit durch Kinder, Partner\*innen oder Bekannte aus nahegelegenen Schulen der korrigierenden Lehrkräfte kommt. Dieses Entfernungskriterium wird im Zuge einer automatisierten Optimierung der Zuweisung im Bedarfsfall abgeschwächt.

**3. In jedem Fach soll die Summe der von einer Kurslehrkraft zu korrigierenden Arbeiten aus Erst- und Zweitkorrektur etwa gleich sein.**

Dabei werden nur die Kurslehrkräfte derjenigen Schulen betrachtet, die entsprechend Punkt 1 eine Zweitkorrektur übernehmen können.

Beispiel:

| Schule 1 |      | Schule 2 |  | Schule 3 |      | Schule 4 |  |
|----------|------|----------|--|----------|------|----------|--|
| LK A     | LK B | LK C     |  | LK D     | LK E | LK F     |  |
| 10       | 15   | 12       |  | 8        | 9    | 7        |  |

Angenommen an Schule 4 kann die Lehrkraft (LK F) keine Zweitkorrektur übernehmen. Es gibt 6 Kurse mit insgesamt 61 Arbeiten. Diese müssen auf 5 Erstkorrektoren (LK A-E) aufgeteilt werden. Insgesamt soll somit jede Kurslehrkraft, die eine Zweitkorrektur übernehmen kann, im Schnitt  $((61 - 7) + 61) / 5 = 23$  Arbeiten in Gänze (EK+ZK) korrigieren.

Dies führt auf eine Optimierungsaufgabe mit folgender möglicher Lösung:

| Schule      | S1            |              | S2            | S3                           |               |
|-------------|---------------|--------------|---------------|------------------------------|---------------|
| Lehrkraft   | LK A          | LK B         | LK C          | LK D                         | LK E          |
| # EK        | 10            | 15           | 12            | 8                            | 9             |
| # ZK        | 12 (S2, LK C) | 9 (S3, LK E) | 10 (S1, LK A) | 7 (S4, LK F)<br>8 (S3, LK D) | 15 (S1, LK B) |
| Summe EK+ZK | 22            | 24           | 22            | 23                           | 24            |

**4. Wird einer Kurslehrkraft mehr als ein Kurs zur Zweitkorrektur zugewiesen, so wird die „Soll-Summe“ pro weiterem zugewiesenem um zwei Zähler reduziert.**

Erhält eine Kurslehrkraft statt eines großen Kurses mehrere kleine Kurse zur Zweitkorrektur, so ist dies neben der reinen Anzahl der zu korrigierenden Arbeiten auch mit einem erhöhten formalen Aufwand (z. B. Ausfüllen der Korrekturformulare) verbunden. Aus diesem Grund wird die „Soll-Summe“ für das Optimierungsproblem der Zuweisung in diesem Fall pro weiterem zugewiesenem Kurs um zwei Zähler reduziert. In obigem Beispiel führte dies zum gleichen Ergebnis wie dem gezeigten.

Der BPR ist der Auffassung, dass diese Kriterien geeignet sind, die Last der Zweitkorrekturen so gerecht wie möglich auf die Schulen zu verteilen.

### **3 Lehrerstunden-Sonderzuweisungsmöglichkeit für die gymnasiale Oberstufe**

Eine Reihe von Gymnasien im ländlichen Raum des RP Tübingen haben sich in der Vergangenheit über den ÖPR mit der Bitte um Unterstützung an den BPR gewandt, weil aus ihrer Sicht die Lehrerstundenausstattung für die gymnasiale Oberstufe unzureichend sei. Da ländliche Gymnasien keine Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Gymnasien und teilweise nur relativ wenige Schüler in der Oberstufe hätten, reichten die Lehrerstunden nicht aus, um ein attraktives Oberstufenangebot anbieten zu können. Deshalb sei man gezwungen, übergroße Kurse und Aufsetzer-Kurse anzubieten, z. T. sogar jahrgangsübergreifend, was für Lehrkräfte wie Schüler gleichermaßen unbefriedigend sei. Zudem mindere es die Attraktivität der Schule und führe zu weiterem Schülerverlust in Richtung der beruflichen Gymnasien – ein Teufelskreis.

Der BPR hat dann vom HPR erfahren, dass der Organisationserlass den RP die Möglichkeit gibt, aus dem Gesamtetat ein Sonderkontingent an Lehrerstunden zurückzuhalten, um einzelnen Schulen in begründeten Fällen auf Antrag eine Lehrerstunden-Sonderzuweisung für die Oberstufe zu gewähren.

Der BPR hat sich deswegen an das RP gewandt und die Auskunft bekommen, dass diese Möglichkeit vom RP Tübingen nicht genutzt wird, sondern die vorhandenen Ressourcen gleichmäßig nach den vom Organisationserlass vorgegebenen Kriterien auf die Oberstufen der Schulen verteilt werden.

Der BPR hat dem RP daraufhin vorgeschlagen, unter Einbeziehung des BPR Kriterien zu entwickeln, mit denen sich ein besonderer Lehrerstunden-Bedarf für die Oberstufe feststellen ließe. Solche Kriterien könnten z. B. fehlende Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Gymnasien, besonders geringe Anzahl von Oberstufenschülern, schlechte ÖPNV-Anbindung an benachbarte Schulen oder isolierte Lage im ländlichen Raum oder Ähnliches sein.

Der Gedanke des BPR war, dass das RP den Schulen die Möglichkeit eröffnen könnte, einen gemäß dieser Kriterien begründeten Antrag auf zusätzliche Oberstufen-Lehrerstunden zu stellen, der dann vom Amt geprüft und ggf. genehmigt wird. Dieses Sonderkontingent müsste natürlich durch einen Vorababzug von der insgesamt allen Schulen im RP zur Verfügung stehenden Oberstufen-Lehrerstundenzahl finanziert werden, da das RP die den Schulen insgesamt zur Verfügung stehende Lehrerstundenzahl nicht erhöhen kann. Das RP Tübingen hat diesen Vorschlag leider abgelehnt.

Es gibt laut RP kein Sonderkontingent, das das RP zurückhält. Zum anderen teilt das RP mit, dass die Situation der Gymnasien, die sich direkt an das RP gewandt haben, analysiert wurde und keine Benachteiligung im Vergleich zu anderen Gymnasien mit Kooperationspartnern festgestellt wurde (untersucht wurde die Bandbreite der angebotenen Leistungs- und Basiskurse).

Insofern kann der BPR betroffenen Schulen nur raten, sich im begründeten Fall an das RP zu wenden.

## **4 Prävention von sexuellen Übergriffen in Kollegien**

Den BPR haben in den letzten Monaten vermehrt Anfragen erreicht, wie mit sexuellen Übergriffen innerhalb von Lehrerkollegien umzugehen sei. Der BPR hat sich daraufhin mit der Frage an das RP gewandt, ob es für die Schulen diesbezüglich schriftliche Handreichungen, Verhaltenskodexe oder Ansprechpartner gebe.

Das RP hat dem BPR die Auskunft gegeben, dass es keinen solchen Verhaltenskodex und auch keine Handreichungen oder speziellen Anlaufstellen der Schulverwaltung hierfür gebe. Das RP hat aber betont, dass laut Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG) jede Form der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz verboten sei. Wo sexuelle Belästigung jedoch beginne bzw. was dazugehöre oder nicht, ließe sich abstrakt schwer in wenigen Sätzen umschreiben, denn die Bewertung eines Ereignisses als „unerwünscht“ und „belästigend“ sei immer sehr individuell. Das AGG spreche von sexueller Belästigung, wenn *„[...] ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“* Wenn eine Lehrkraft einen Ansprechpartner außerhalb der Schule benötige, dann sei der Schulreferent die erste Anlaufstelle. Auf Wunsch kann eine weibliche Vertrauensperson vermittelt werden. Im Falle von Referendarinnen und Referendaren ist auch immer die Seminarleitung eine Anlaufstelle.

Der BPR hat dem RP vorgeschlagen, die Schulleitungen in geeigneter Form für die Problematik zu sensibilisieren. Der BPR hat darüber hinaus gegenüber dem RP deutlich gemacht, dass er die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Betroffene für angezeigt erachtet, und hat zusätzlich den HPR gebeten, sich gegenüber dem KM ebenfalls dafür einzusetzen.

## **5 Mehrarbeitsbedarf und Verwendung der Krankenvertretungsreserve**

Den BPR erreichen immer wieder Anfragen, wie mit der Krankenvertretungsreserve umzugehen sei, wenn es entsprechenden Mehrarbeitsbedarf an der Schule gibt. Der BPR ist der Auffassung, dass zur Vermeidung von Mehrarbeit zunächst die dafür vorgesehenen und an der Schule vorhandenen Stunden der Krankenvertretungsreserve zu verwenden sind, zumal das RP auch erst dann die befristete Einstellung von Krankenvertretungskräften bewilligt, wenn die schulinterne Krankenvertretungsreserve aufgebraucht ist. In der Regel handelt es sich bei einem mittelgroßen Gymnasium um einen Umfang von 18 KV-Stunden.

Nun werden diese 18 Stunden an den Schulen aber oft so verwendet, dass sie im Bedarfsfall nur schwer für den eigentlichen Zweck verfügbar gemacht werden können. So kann es sein, dass mithilfe dieser Stunden einzelne Klassen geteilt, bei den Schülern beliebte AG angeboten oder Lehrkräfte für die Erledigung wichtiger Aufgaben entlastet werden. Wenn aber pädagogisch sinnvolle Klassenteilungen aufgehoben, für die Schule bedeutsame AG-Angebote eingestellt oder besondere Aufgaben nicht mehr erledigt werden können, weil die entsprechenden Stunden im laufenden Schuljahr für KV benötigt werden, verursacht das entsprechenden Unmut.

Dennoch sollte die KV-Reserve nach Auffassung des BPR so weit wie irgend möglich für ihren eigentlichen Zweck verwendet werden, um Mehrarbeit der ohnehin strukturell überlasteten Kolleginnen und Kollegen zu vermeiden. Der ÖPR kann mit der Schulleitung in diesem Sinne das Gespräch suchen, um eine möglichst zweckmäßige Lösung zu finden. Wünschenswert wäre eine auskömmliche Versorgung der Schulen mit Krankenvertretungs- und Anrechnungsstunden.

Das RP weist in seiner Stellungnahme zur Frage der Einsetzung der Krankheitsreserve darauf hin, dass es aufgrund des Fachlehrerprinzips an Gymnasien je nach Umfang des krankheitsbedingten Ausfalls schwierig sein kann, durch Maßnahmen wie der Zusammenlegung von zwei Lerngruppen oder der Beendigung von Arbeitsgemeinschaften ein volles Deputat, vor allem auch in Mangelfächern, zu ersetzen. Die Schulleitungen, so die Einschätzung des RP, gehen mit der Krankheitsreserve verantwortungsbewusst um.

## **6 Beschulung von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine**

Kinder und Jugendliche aus der Ukraine kommen zunehmend in den Schulen des Landes an. Der BPR hat sich beim RP zum Stand der Dinge erkundigt und ist wie folgt informiert worden: Derzeit sind die zu erwartenden Schülerzahlen weder voraussehbar noch planbar. Die Schulverwaltung hat deshalb bis zu den Sommerferien die Betreuung

und die Tagesstrukturierung als Hauptziele für die Schulen ausgegeben. Erst nach den Sommerferien 2022 ist an eine flächendeckend organisierte Regelbeschulung gedacht. Derzeit besteht keine Schulpflicht, diese tritt erst sechs Monate nach Zuzug nach Deutschland ein. Ca. 50 % der gemeldeten Kinder nehmen ein schulisches Angebot wahr und sind deshalb dann schulbesuchspflichtig. Jüngere gehen eher zur Schule als Ältere.

Das schulische Angebot für diese Kinder und Jugendlichen richtet sich ganz stark nach den Möglichkeiten der Schulen vor Ort. Die Schulen sollen unbürokratisch zusammen mit den Staatlichen Schulämtern bzw. dem RP entscheiden, wo die Kinder unterkommen können. Neben den Vorbereitungsklassen auch an Gymnasien können Jugendliche ab 15 Jahren Angebote der beruflichen Schulen annehmen. Einzelne Schüler können in den Regelklassen am Unterricht teilnehmen. Die Sprachkompetenzen sind dabei sehr unterschiedlich. In der Kursstufe oder in den Abschlussklassen kann kein Nachteilsausgleich wegen mangelnder Sprachkenntnisse gewährt werden, sodass eher wenige ukrainische Schüler in den Oberstufenkursen zu erwarten sind.

Die Einstellung von Lehrkräften für die Beschulung ukrainischer Kinder und Jugendlicher ist bis zu den Sommerferien befristet. Im Bewerberportal können sich Interessenten melden. Bewerbern ohne Deutschkenntnisse werden derzeit keine Verträge angeboten. Das ZSL hat ein Informations- und Unterstützungskonzept erarbeitet, um eine dem Schulgesetz gemäße Beschulung zu gewährleisten. Neben grundlegenden Informationen zum Schulrecht und der Schulstruktur finden sich dort pädagogische Themen, Deutsch als Zweitsprache und Infos zum Fachunterricht.

Das zusätzliche Engagement der Kolleginnen und Kollegen vor Ort ist oft unersetzlich, darf aber aus Sicht des Bezirkspersonalrats nicht zu Überforderung führen. Alles, was die Schulen anbieten, muss im Rahmen der normalen Arbeitszeiten und Stellen leistbar sein. Auch wenn vieles improvisiert werden muss, sind also gute Planungen der Schulleitungen und Absprachen mit den örtlichen Personalräten wichtig.

### **Infos für Helfer und Geflüchtete**

<https://km-bw.de/Lde/startseite/service/infos-zum-ukraine-krieg>

### **Beratungs- und Unterrichtsmaterialien des ZSL**

[www.zsl-bw.de/ukrainekrise](http://www.zsl-bw.de/ukrainekrise)





## **7 Informationen der Schwerbehindertenvertretung: Vorankündigung und Wahlaufruf**

Im Zeitraum 01. Oktober bis 30. November 2022 finden im üblichen 4-Jahres-Turnus die Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen auf örtlicher Ebene statt. Als Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien im RP Tübingen möchte ich Sie dazu auffordern, sich aktiv an der Wahl zu beteiligen und damit die Schwerbehindertenvertretung in ihrer Arbeit zu unterstützen. Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräfte, die nicht nur vorübergehend in einer Dienststelle beschäftigt sind. Wählbar sind alle, die nicht nur vorübergehend in einer Dienststelle beschäftigt sind, mit Ausnahme der Schulleiterin / des Schulleiters und der stv. Schulleiterin bzw. des stv. Schulleiters. An Dienststellen mit mindestens fünf Wahlberechtigten kann eine eigene Vertrauensperson gewählt werden, andernfalls werden mehrere Dienststellen zusammengefasst, für die eine gemeinsame Vertrauensperson gewählt wird.

Eine Beteiligung an den Wahlen ist umso erforderlicher, als sich das Aufgabenspektrum der Schwerbehindertenvertretung in den letzten Jahren zunehmend erweitert hat.

Die örtliche Vertrauensperson hat ein offenes Ohr für die Probleme von schwerbehinderten und erkrankten Kolleginnen und Kollegen. Bei ihr erhalten Sie Informationen z. B. über Wiedereinstieg nach langer oder schwerer Erkrankung, Kur- oder Reha-Maßnahmen, Altersteilzeit, Teildienstfähigkeit, Ruhestandsregelungen, Antragstellung zur Anerkennung einer Schwerbehinderung, Versetzungsanträge.

Die örtliche Schwerbehindertenvertretung vertritt Ihre Interessen und steht Ihnen beratend und helfend zur Seite. Sie vermittelt bei Problemen mit Schulleitungen und übergeordneten Stellen.

Der Stellenwert der Schwerbehindertenvertretung lässt sich letztendlich auch an der Wahlbeteiligung ablesen; beteiligen Sie sich deshalb an den bevorstehenden Wahlen, vielen Dank!

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an die Örtlichen Vertrauenspersonen oder an mich wenden. Die Kontaktdaten finden Sie im Adressteil des Ihnen vorliegenden BPR-Info.

*Christine Vöhringer, BVP Gymnasien RP Tübingen*

## 8 Kurzinfos

### 8.1 Verschiebung von Sabbatjahr / Freistellungsjahr

Aus gegebenem Anlass weist der BPR darauf hin, dass bei der Antragstellung für ein **Sabbatjahr / Freistellungsjahr** sorgfältig auf die Terminierung geachtet werden muss. Eine eventuelle Verschiebung ist erfahrungsgemäß kaum möglich und bedarf auf jeden Fall des entsprechenden Vermerks (Kreuz) bei der Antragstellung.

### 8.2 Abituraufgaben der Haupt- und Nachtermine

Wie im vergangenen Jahr wird auch beim Abitur 2022 das IBBW den Schulleitungen alle **Haupt- und Nachterminaufgaben** als Download zur Verfügung stellen. Zu beachten ist allerdings, dass die Downloadmöglichkeit erst nach Abschluss aller Prüfungen und nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung steht.

## 9 Internetseite der Personalvertretung

Die Webseite der **Bezirkspersonalräte beim RP Tübingen** finden Sie hier im Internet:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/>



Der **BPR Gymnasien beim RP Tübingen** ist direkt zu erreichen unter der

Webadresse:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt7/interessen/seiten/allgemeinbildend-egymnasien>



Sie finden dort die **BPR-Mitglieder** und die etwa halbjährlich erscheinenden **BPR-Infos**.

Die **Internetseite des Hauptpersonalrats** Gymnasien beim KM (HPR) finden Sie hier: [https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR\\_GYM](https://hpr.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/HPR_GYM)



=====

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem BPR-Info bei Ihrer Personalvertretungstätigkeit an der Schule wieder eine Hilfe bieten konnten.

Mit kollegialen Grüßen

**Cord Santelmann**

*Vorsitzender*

**Ursula Dingler**

*Stellvertretende Vorsitzende und  
Arbeitnehmervertreterin im Vorstand*

**Max Biehahn**

*Vorstandsmitglied*

**Bettina Ruff**

*Vorstandsmitglied*

**Dieter Grupp**

**Regina Hoch-Veser**

**Jochen Jehle**

**Andreas Müller**

**Melanie Simon**

**Jörg Sobora**

**Ingrid Wagenhuber**

**Christine Vöhringer**

*Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte an Gymnasien und  
ständiger Gast des BPR Gymnasien*